

# Satzung des Vereins **Förderverein Ringen KSV Rheinfeldern e.V.**

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Förderverein Ringen KSV Rheinfeldern e.V.**  
Er hat seinen Sitz in Rheinfeldern und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Ringsports.  
Er unterstützt den **KSV Rheinfeldern 1936 e.V.** in seinen Bemühungen, durch gezielte Jugendarbeit eine Grundlage zu schaffen, um die bestehenden Leistungsklassen zu erhalten und gegebenenfalls zu verbessern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Der Verein setzt diese Unterstützung ein für Zuschüsse an Jugendtrainer, Trainingsbetrieb und für die Nachwuchsarbeit, ferner für Reisekosten der Aktiv- und Jugendmannschaften zu Auswärtskämpfen, Meisterschaften und Turnieren im Rahmen der steuerfreien Spesenerstattung.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich der Förderung der in § 2 Absatz 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf nur zur Verwirklichung des Vereinszwecks verwendet werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied mit Stimmrecht kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person.

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt schriftlich unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums und der Anschrift, bei juristischen Personen unter Angabe der Firma, Körperschaft usw.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

In allen Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht, das nur durch persönliche Anwesenheit abgegeben werden kann.

Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereins die Ziele des Vereins zu unterstützen und die Interessen des Vereins wahrzunehmen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Sämtliche Mitglieder des Vereins haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Ehrenmitglieder**

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Beschluss des Vorstands zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragsleistung befreit.

### **§ 7 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein kann nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden bei Zahlungsrückstand von zwei Jahresbeiträgen oder bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit aller Stimmen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss aus dem Verein steht dem Mitglied ein Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand (§9) und die Mitgliederversammlung (§10)

## **§ 9 Der Vorstand**

Dem Vorstand gehören an: der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassenführer und ein Beisitzer.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1.Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich, einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, wenn möglich im ersten Quartal nach Ende des Geschäftsjahres.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstands und der

Revisoren, die Entlastung des Vorstands, Satzungsänderungen und die sonstigen ihr durch Gesetz oder Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten.

Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Er lädt die Mitglieder schriftlich, mindestens zwei Wochen vorher, zur Mitgliederversammlung ein.

Anträge der Mitglieder sind schriftlich, mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung, beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben.

Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, welche vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

### **§ 11 Die Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Revisoren, welche die Jahresrechnungen prüfen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

### **§ 13 Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Ringerabteilung des KSV Rheinfeldens zu. Es ist von ihm ausschließlich zur Förderung des Ringsports im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27.08.2015 beschlossen. Sie wird wirksam mit Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht.